

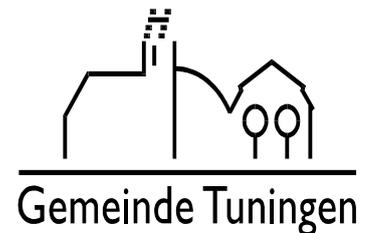
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2021-000030

öffentlich

Az.: 022.3, 049.910

Verantwortlich:



Sitzung am: 29.04.2021

TOP: 9

Vereinheitlichung der Verträge, Entgelte und Produkte der Komm.ONE

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlich ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg. Dem Beitritt des Zweckverbands im Rahmen der Fusion wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 22.02.2018 zugestimmt.

Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte voranzutreiben.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) in seiner Sitzung am 25.12.2020 eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Diese ist der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages und der Benutzungsordnung erteilt werden. Ein Muster dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags ist als **Anlage 2** angefügt.

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden ADVZG angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung

b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:

- der Standard-Service Level-Katalog (**Anlage 3**)
- der Produktkatalog (**Anlage 4**)

c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen (**Anlage 5**):

- Allgemeine Auftragsbedingungen
- Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
- Regelungen zur Datensicherheit

Ab dem 01.07.2021 soll die Migration der aktuellen Bestandsverträge und die Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden eingeführt werden.

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

Standard Servicelevel Katalog

Für eine transparente und verständliche Darstellung der grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle Kunden und alle Produkte gelten, wurde der Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

Produktkatalog

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen.

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarung.

Von Seiten der Komm.ONE wurde ein Entgeltvergleich der Produkte, die die Gemeinde derzeit bezieht, ausgearbeitet. Dieser ist als **Anlage 6** beigefügt. Hierbei wurde die Abnahmemenge aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt. Dieselbe Abnahmemenge wurde für die Aufstellung der fiktiven Kosten für das Jahr 2021 unterstellt. Unter diesen Umständen ergibt sich für die Gemeinde Tuningen eine „Ersparnis“ in Höhe von rund 2.000,00 €. Die tatsächlich zu zahlenden Entgelte orientieren sich natürlich an den tatsächlichen Abnahmemengen, die steigen oder auch fallen können, woraus sich dementsprechend höhere oder niedrigere Kosten ergeben können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.